

## Erlaß betreffend den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln.

Auf eine Eingabe des Vereins Deutscher Ingenieure und des Centralverbandes der Preussischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Vorschriften betreffend die technische Vorprüfung nach einer Mittheilung in der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure in folgender Weise abgeändert:

Berlin, den 28. November 1897.

Auf Anregung aus industriellen Kreisen habe ich mich veranlaßt gesehen, den Erlaß vom <sup>25. März</sup> 18. Mai dieses Jahres, betreffend den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln, in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen. Die jetzige Fassung des Erlasses ergibt sich aus der Anlage, in der die Aenderungen und Zusätze in lateinischer Schrift\*) äußerlich kenntlich gemacht sind.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten, für die eine ausreichende Zahl von Abdrücken der Anlage beigefügt ist, hiernach mit Anweisung versehen.

Die Beschlufsbehörden und die beteiligten industriellen Kreise sind auf die Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatte für die innere Verwaltung hinzuweisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe  
Brefeld.

An die  
Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Polizeipräsidenten hier.

Berlin, den } 25. März  
18. Mai  
28. November 1897.

Erlaß, betreffend den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln.

Nach § 11 Absatz I der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 25. März 1897 haben die Stellen, bei denen die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln anzubringen sind, die Vorlagen einer Prüfung (Vorprüfung) zu unterziehen. Diese hat sich nicht auf die Vollständigkeit und richtige Ausführung der Vorlagen zu beschränken, sondern auch darauf zu erstrecken, ob das Projekt den bestehenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft entspricht. Hierbei sind vornehmlich folgende Punkte zu beachten:

1. Die Lage der Feuerzüge zum niedrigsten Wasserstande muß den Vorschriften des § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163 ff.) entsprechen. Bei Kesseln mit geringer Wasseroberfläche sind die Feuerzüge in einem größeren Abstände als 10 cm unterhalb des niedrigsten Wasserstandes anzuordnen.

2. Die Ausrüstung der Dampfkessel muß den Vorschriften des Abschnitts II der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln entsprechen. Die als Speisevorrichtungen zu verwendenden Handpumpen müssen von einem Manne bedient werden können. Bei Anlagen, bei denen das Produkt aus der wasserbespülten Heizfläche in Quadratmetern und der höchsten Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck größer als 100 ist, sind künftig Handpumpen nur ausnahmsweise zuzulassen (zum Beispiel bei beweglichen Kesseln). Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des Kesselwärters liegen. Bei hochgelegenen Wasserständen ist ihre Bedienung durch Treppen und Bühnen mit Handleisten oder feste Leitern zu erleichtern. Von dieser Vor-

\*) Im Folgenden durch Sperrdruck.

schrift kann abgesehen werden, wenn die Anordnung in einzelnen Fällen (wie zum Beispiel bei fahrbaren Krähen usw.) besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Die zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes kann ebenfalls ein Wasserstandglas sein.

Auf die Hochlegung der Speiserohrmündung bis nahe unter den niedrigsten Wasserstand ist in geeigneten Fällen hinzuwirken.

3. Für die Aufstellung der Kessel sind im allgemeinen die Vorschriften des Abschnitts IV der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln maßgebend.

Trockenkammern, die von Menschen betreten werden, sind über Dampfkesseln, die für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und über solchen, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, nicht zulässig. Andere ständige Trockenvorrichtungen können mit besonderer Genehmigung, jedoch unter solchen Bedingungen, die eine Gefährdung des Kesselbetriebes und von Menschen möglichst ausschließen, zugelassen werden.

Balkendecken sind als feste anzusehen, wenn außer den Dachträgern besondere durch die Dachkonstruktion nicht bedingte Balken oder Träger über dem Kessel eingebaut werden sollen, oder die zwischen den Dachträgern befindlichen Räume durch feste Bohlendecken, Gewölbe oder dergleichen geschlossen werden. Leichte Verschalungen der Dachflächen sind zulässig.

Das Kesselmauerwerk soll — auch gegen den Kamin und gegen Nachbarkessel — frei stehen. Hier von kann dann abgesehen werden, wenn die Zwischenwand zwischen zwei Kesseln mindestens 38 cm stark und für Lüftung und Abkühlung außerdem hinreichend gesorgt ist, um die Züge reinigen und befahren zu können. (Der Zwischenraum zwischen Kesselmauerwerk und Schornstein von mindestens 8 cm muss aber bei Neuanlagen gewahrt bleiben.) Eine leichte Abdeckung der Zwischenräume ist gestattet. Der Fuchs darf mit dem Mauerwerk der Außenwände in Verbindung stehen.

Die Vorschriften Ziffer 3, Absatz 4 finden auf solche eingemauerte Dampfkessel keine Anwendung, die nicht mit äußeren seitlichen befahrbaren Feuerzügen versehen sind. Bestehende Anlagen, deren Einzelkessel nicht durch Zwischenräume von einander getrennt sind, werden durch diese Vorschriften auch dann nicht getroffen, wenn neue Kessel an Stelle alter eingewechselt werden oder die Disposition und Konstruktion des vorhandenen Dampfkesselgebäudes bei Vergrößerung der Kesselzahl die Anordnung der Zwischenräume unthunlich erscheinen lässt. Nur muss bei Erweiterung der bestehenden Anlage, das heißt bei der Anreihung weiterer Kessel, das Zwischenmauerwerk zwischen je zwei Kesseln mindestens 38 cm stark sein und außerdem für Lüftung und Abkühlung hinreichend gesorgt werden, um die Züge reinigen und befahren zu können.

4. Es ist zu prüfen, ob das Innere und die Feuerzüge des Kessels zur Reinigung und Untersuchung in genügender Weise zugänglich sind. Reinigungs- und Einfahrtöffnungen sind in erforderlicher Zahl und Größe vorzusehen. Mannlöcher müssen bei neuen Kesseln in der Regel eine Weite von 30 × 40 cm, mindestens aber von 28 × 38 cm, Einfahrtöffnungen im Mauerwerk eine Weite von mindestens 45 × 45 cm haben. Die Feuerzüge sind thunlichst so anzuordnen, daß sie von einem Erwachsenen befahren werden können.

Die Auflagerung der Kessel muß eine sichere sein. Bei größerer freitragender Länge müssen Unterstützungen des Kessels angeordnet werden. Wo Kessel